

03.028

Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. (5 b) der ehem. Gemeinde Rhynern

Die im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 5 b der ehem. Gemeinde Rhynern zwischen der Straße "Am Bach" und "Rhynernberg" nördl. des Grenzweges liegenden Erschließungswege Donauschleife und Bickeweg sind als öffentliche Fußwege mit Querschnittsbreiten von 3,0 und 4,0 m sowie die Lütgestraße mit einer Breite von 5 m als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt worden.

Zwischen der ehem. Gemeinde Rhynern und dem Bauträger wurde ein Erschließungsvertrag abgeschlossen. Aufgrund dieses Erschließungsvertrages hat der Bauträger im Auftrage der Gemeinde die Lütgestraße und den Grenzweg als öffentliche Verkehrsflächen ausgebaut.

Für die Bemessung des Erschließungsbeitrages wurden Grenzweg und Lütgestraße als Haupterschließungsstraßen zugrunde gelegt, während die Hausgruppen an der Donauschleife und dem Bickeweg entsprechend der Festlegung im Erschließungsvertrag über 2,0 bis 3,0 m breite Privatzuwegungen erschlossen werden.

Die Donauschleife und der Bickeweg sind in einer Breite von 2,0 m mit Gaschbetonplatten und die Lütgestraße in einer Breite von ca. 4,5 m mit einem abschließenden Wendehammer in Asphalt ausgebaut.

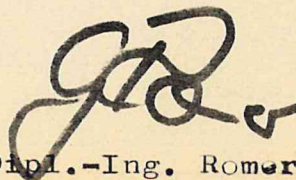
Der Bebauungsplan soll aufgrund des Erschließungsvertrages und entsprechend dem vorhandenen Ausbau geändert werden. Die öffentlichen Fußwege Donauschleife und Bickeweg, die ausschließlich der Erschließung der Hausgruppen dienen, werden als Flächen, die mit einem Geh-, Fahr- u. Leitungsrecht zugunsten der Anlieger zu belasten sind, festgesetzt, während die Lütgestraße weiterhin als öffentl. Verkehrsfläche bestehen bleibt.

Kosten entstehen durch die Änderung des Bebauungsplans nicht.

Hamm, 4. 2. 77



Dipl.-Ing. Schmidt-Gothan
Stadtbaurat



Dipl.-Ing. Romer
Städt. Oberbaurat